

JTC-Jagdhäuser-Tennis-Club e.V. 76532 Baden-Baden

Platzanlage : Am Jagdhäuser Wald, Ortenaustr. 100, 76532 Baden-Baden

SATZUNG

- § 1 Der Verein führt den Namen „ Jagdhäuser Tennisclub Baden-Baden e.V. und hat seinen Sitz in Baden –Baden. Der Club ist unter diesem Namen in das Vereinsregister Baden-Baden eingetragen. Die Clubfarben sind : gelb/rot. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports mit dem Ziele, besonders den schaffenden Menschen Gesundheit und Erholung zu bieten, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sports zu erziehen, und durch Veranstaltung von Turnieren und Clubwettkämpfen den reinen Sportgedanken zu fördern.
- § 3 Der Verein führt als Mitglieder:
1. Ehrenmitglieder
 2. Aktive Mitglieder
 3. Passive Mitglieder
 4. Jugendliche Mitglieder (d.h. bis zum vollendeten 18.Lebensjahr 1.1. jeweils Stichtag)
- Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder von 1. bis 3.
- § 4 Die Mitgliedschaft des Jagdhäuser Tennis-Clubs kann jeder Deutsche oder Ausländer, ohne Rücksicht auf Beruf und Religion erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist befugt ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.
- § 5 Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch:
- a) Austritt b) Ausschluß c) Tod
- Der Austritt aus dem Club kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Das Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
- a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist.
 - b) nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus-oder Platz-Ordnung , satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes verstößt.
 - c) trotz eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt.
- Vor der Entscheidung über die Ausschließung, ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben .Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluß nicht berührt. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde es aus dem Club ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Clubs zu.

- § 6 Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) und die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- § 7 Die Organe des Vereins sind:
- a) geschäftsführender Vorstand
 - b) Vorstand
 - c) Mitgliederversammlung
- § 8 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- a) Ersten und Zweiten Vorsitzenden
 - b) Schatzmeister
 - c) Schriftführer
 - d) Sportwart
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist.
- § 9 Erster und Zweiter Vorsitzender werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.
- § 10 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- a) geschäftsführender Vorstand
 - b) Jugendwart
 - c) und bis zu 4 Beisitzern, deren Aufgabengebiete durch den Vorstand bestimmt werden.
- § 11 Der Vorstand beruft im Turnus von zwei Jahren, sodann im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens eine Woche vorher durch Rundschreiben eingeladen werden müssen. Auf der Tagesordnung müssen wenigstens folgende Punkte vorgesehen sein:
- Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - Bericht des Sportwarts
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes , Neuwahl der Kassenprüfer
 - Anträge und Verschiedenes
- § 12 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Es kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
- § 13 Der Erste und Zweite Vorstand leiten sowohl die Mitgliederversammlung, als auch die Sitzungen des Vorstandes. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen und die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- § 14 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt , durch einfache

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- § 15 Der Erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist von einer Woche einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden wenn dies der Vorstand einstimmig bzw. ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
- § 16 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus – und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen. Den Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.
- § 17 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- § 18 Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit vorgenommen werden.
- § 19 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Mitgliedsbeiträge und die Spenden finden nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen. Im Fall der Auflösung des Vereins (Clubs) haben die Mitglieder kein Recht auf das Vermögen. Etwaiges nach der Liquidation noch verbleibende Vermögen, ist einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen. Dabei soll der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Stadt Baden- Baden die Entscheidung treffen.
- § 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die sich aus einer Mitgliedschaft zum Club oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben , ist Baden-Baden